

Praxis für Homöopathie und Allgemeinmedizin

Dr. med. Heinz Gärber – Münchener Str. 75 – 85051 Ingolstadt

Dr. med. Heinz Gärber

Facharzt für Allgemeinmedizin
Homöopathie - Naturheilverfahren

Münchener Str. 75
85051 Ingolstadt

Telefon (0841) 993 2010

Fax (0841) 993 2698

Email arzt@praxis-dr-gaerber.de

Web www.praxis-dr-gaerber.de

Telefonsprechzeiten

Mo. - Fr. 8:15 bis 9 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung

Bankverbindung

IBAN: DE49 7216 0818 0000 7343 49

BIC: GENODEF1INP

Ingolstadt, 1. März 2020

Informationen zur Masern-Impfpflicht

Im sog. Masernschutzgesetz ist als zentraler Punkt eine **Nachweispflicht für Masern** geregelt. Es handelt sich NICHT um eine Regelung zu einer Zwangsimpfung, aber indirekt ist es durch entsprechende Sanktionen eine **Masern-Impfpflicht!**

Was muss nachgewiesen werden?

Ein „**ausreichender Impfschutz**“: eine Impfung bei Kindern > 1 Jahr < 2 Jahre; zwei Impfungen > 2 Jahre
oder

Eine **bestehende Immunität** gegen Masern (durchgemachte Erkrankung oder positiver Antikörpertiter)
oder

Eine Bescheinigung („Ärztliches Zeugnis“) über „**medizinische Kontraindikationen**“ gegen die Masern-Impfung. Diese sind im Gesetz nicht näher definiert, dürfen auch aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes nicht auf der Bescheinigung aufgeführt werden.

Wer ist von der Nachweispflicht betroffen?

1. Kinder, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33, Abs. 1-3 IfSG betreut werden (sollen):

- Kindertageseinrichtung und Kinderhort
- Erlaubnispflichtige Kindertagespflege (Tagesmütter, die Kinder > 15 Stunden wöchentlich betreuen)
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

2. Nach dem 31.12.1970 geborenen Personen, die in Heimen oder Einrichtungen für Asylbewerber/Flüchtlinge länger als 4 Wochen untergebracht sind.

3. Nach dem 31.12.1970 geborenen Personen, die in entsprechenden Einrichtungen tätig werden wollen oder sind (z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder inklusive Heime). Dies gilt auch für Arbeitnehmer ohne direkten Kontakt zu Kindern, Patienten etc. (d.h. auch für Hausmeister, Reinigungspersonal)

Wo muss gemeldet werden?

Bei der Leitung der entsprechenden Einrichtung. Die Bescheinigungen müssen lediglich „vorgelegt“ werden, d.h. es besteht keinerlei Notwendigkeit und Recht auf Aushändigen dieser Bescheinigungen!


Wann muss der Nachweis erbracht werden?

- **Vor Beginn der Betreuung oder Aufnahme der Tätigkeit** in den genannten Einrichtungen. Es wird allerdings fälschlicherweise (und nicht gesetzeskonform!) der Nachweis bereits vor Schuleinschreibung bzw. Unterzeichnung des Betreuungsvertrags verlangt!
 - Bei Kinder und Arbeitnehmern, die sich am 01.03.2020 bereits in Betreuung befinden oder tätig sind, bis zum **31.07.2021**
-

Konsequenzen bei Nichtvorlage einer Bescheinigung

- **Meldung an die Gesundheitsämter** durch die Einrichtungsleitung, **wenn kein ausreichender Masernimpfschutz nachgewiesen wird**; dann Überprüfen und Beratung der Eltern bzw. Arbeitnehmer durch das GA. Laut dem Gesetzestext ist davon auszugehen, dass auch Bescheinigungen über eine Masernimmunität und über medizinische Kontraindikationen an das GA gemeldet werden müssen; d.h. lediglich ein Impfnachweis muss nicht gemeldet werden!
- Möglicher Ausschluss bzw. Verweigerung der Aufnahme in einer Einrichtung **durch das Gesundheitsamt** (Kann-Regelung im Gesetz mit klarer Zuständigkeit des Gesundheitsamts!). Bei schulpflichtigen Kindern ist ein Ausschluss aufgrund der höher gewerteten Schulpflicht (Ausnahme: Privatschule mit individueller Regelung) nicht möglich, aber es kann ein Bußgeld von bis zu 2500€ verhängt werden (dieses ist aber nach Aussagen des Bundesgesundheitsministeriums nicht obligat!).
- Bei Arbeitnehmern kein Arbeitsvertrag bzw. Kündigung desselben!

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich beratend zur Seite!



Dr. med. Heinz Gärber